

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Penzberg folgende

3. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 1. Juli 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 1.000,-- €. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 10. März 2015 in Kraft.

Penzberg, den 4. März 2015

Stadt Penzberg



Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin